

Volksbefragung 2024
Kundmachung
über Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal, Abstimmungszeit und
Verbotszone

Anlässlich der Volksbefragung am 10. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 3 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 verlautbart:

1. Abstimmungslokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Abstimmungszeit:	Verbotszone:
Marktgemeindeamt	Markt 1; 5441 Abtenau	08:00 - 12:00	50 Meter

2. Gemäß § 53 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 ist am Abstimmungstag innerhalb der Verbotszone Folgendes verboten:
- a) **Jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen udgl,
 - b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art**, sofern es sich nicht um jene Waffen handelt, die am Abstimmungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
3. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 53 Abs. 3 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 11. Oktober 2024

abgenommen am 10. Novemeber 2024




Ing. Johann Schnitzhofer, Bgm.